



Beschluss- (Resolutions-) Antrag

der GemeinderätInnen Christian Oxonitsch, Heinz Vettermann (SPÖ), David Ellensohn (GRÜNE), Dominik Nepp (FPÖ) und Mag. Manfred Juraczka (ÖVP) zu Post 22

betreffend die **Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit in Wien**,
eingebracht in der Sitzung des Wiener Gemeinderates am 16.12.2015

Die staatsbürgerliche Bildungsarbeit wurde bislang in Wien durch die politischen Parteien abgewickelt. Die Reform der Parteienförderung in Österreich und in Wien bietet die Chance für einen Reformschritt auch in diesem Bereich: die staatsbürgerliche Bildungsarbeit soll in Wien künftig nicht mehr im Rahmen der Parteienförderung erfolgen, sondern davon getrennt und transparent - nach dem bewährten Modell der Förderung von Akademien auf Bundesebene. Es soll damit ein klares Signal gesetzt werden, wie wichtig staatsbürgerliche Bildungsarbeit für das Funktionieren unserer Demokratie ist.

Die gefertigten GemeinderätInnen stellen daher gemäß § 27 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Wien folgenden

Beschluss- (Resolutions-) Antrag

Der Wiener Gemeinderat beschließt:

Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit der politischen Parteien

§ 1. (1) Die Stadt Wien als Trägerin von Privatrechten hat die staatsbürgerliche Bildungsarbeit der Parteien durch Zuwendungen an gemeinnützige Rechtsträger- im folgenden Rechtsträger genannt - zu fördern, sofern diese Rechtsträger folgende Bedingungen erfüllen:

1. Die Tätigkeit des Rechtsträgers darf nicht auf Gewinn gerichtet sein;
2. der Rechtsträger muss in Übereinstimmung mit seiner Satzung das Ziel verfolgen, die staatsbürgerliche Bildung im Sinne der Grundsätze der Bundesverfassung, die politische und kulturelle Bildung sowie die Einsichten in politische, wirtschaftliche, rechtliche und gesellschaftliche Zusammenhänge auf Ebene von Stadt und Land Wien unmittelbar und in gemeinnütziger Weise zu fördern, insbesondere durch Schulungen, Seminare, Veranstaltungen, Enqueten, Vorträge, Arbeitsgruppen, Fernkurse, Stipendien und Publikationen;
3. der Rechtsträger muss von einer mit mindestens drei Gemeinderäten bzw. Gemeinderätinnen (Klubstärke gemäß § 18 der Wiener Stadtverfassung – WStV, LGBl. Nr. 28/1968 in der Fassung, LGBl. Nr. 50/2013) in den Wiener Gemeinderat gewählten Partei als der von ihr bestimmte Förderungswerber bezeichnet sein;
4. der Rechtsträger muss nach seinen satzungsgemäßen Zwecken den §§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 118/2015, entsprechen;
5. die Satzung des Rechtsträgers muss Bestimmungen darüber enthalten, dass der Jahresabschluss und die Gebarung alljährlich durch einen Wirtschaftsprüfer bzw. eine Wirtschaftsprüferin (eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) im Sinne des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes – WTBG , BGBl. I Nr. 58/1999, in der Fassung

des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 46/2014 auf Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit bei der Verwendung der Förderungsmittel zu prüfen ist.

(2) Hat eine in den Gemeinderat gewählte Partei gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 mehrere Rechtsträger errichtet, so darf als Förderungswerber nur ein einziger bezeichnet werden.

§ 2. (1) Jedem förderungswürdigen Rechtsträger sind auf sein Verlangen Förderungsmittel zuzuweisen, die aus einem Grundbetrag und aus einem Zusatzbetrag bestehen. Der dafür erforderliche Antrag ist jeweils bis 31. Jänner des Förderjahres an den Magistrat zu stellen. Im Jahr der Beschlussfassung der Rechtsgrundlage der Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit ist der Antrag bis zum 31. März des Förderjahres zu stellen.

(2) Der Grundbetrag entspricht dem Jahresbruttobezug eines Vertragsbediensteten der Gemeinde Wien der Verwendungsgruppe A/VII/4 sowie eines Vertragsbediensteten der Verwendungsgruppe C/IV/3, jeweils einschließlich der Sonderzahlungen gemäß § 3 der Besoldungsordnung 1994 - BO 1994, LGBl. Nr. 55/1994, in der Fassung LGBl. Nr. 28/2015 und einer monatlichen Überstundenvergütung für 30 Tagüberstunden an Werktagen. Als Zusatzbetrag erhält der Rechtsträger für jeden Gemeinderat bzw. jede Gemeinderätin der in den Wiener Gemeinderat gewählten Partei gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 30 vH des Jahresbruttobezuges eines Vertragsbediensteten der Verwendungsgruppe C/IV/3, jeweils einschließlich der Sonderzahlungen gemäß § 3 BO 1994 und einer monatlichen Überstundenvergütung für 30 Tagüberstunden an Werktagen. Veränderungen der oben genannten Jahresbruttobezüge während eines Kalenderjahres sind aliquot nach Monaten zu berücksichtigen.

(3) Jedem förderungswürdigen Rechtsträger sind auf sein Verlangen zusätzliche Förderungsmittel für internationale politische Bildungsarbeit in der Höhe von 20 vH der ihm gemäß Abs. 2 gebührenden Förderungsmittel zuzuweisen. Diese Förderungsmittel sind für internationale politische Bildungsarbeit, zu höchstens 15 vH für den daraus erwachsenden Verwaltungsaufwand, zu verwenden. Nicht für internationale politische Bildungsarbeit verbrauchte Förderungsmittel können auch für staatsbürgerliche Bildungsarbeit gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 verwendet werden.

(4) Der Rechtsträger darf zugewendete Förderungsmittel auch für den Erwerb, die Erhaltung und Erneuerung von unbeweglichem Vermögen verwenden, wenn dieses für Zwecke der staatsbürgerlichen Bildung dient. Der Rechtsträger darf zugewendete Förderungsmittel zur Bildung einer Rücklage verwenden, die für Abfertigungen, freiwillige Pensionsleistungen und Einrichtungen zur Fortbildung der Dienstnehmer bzw. Dienstnehmerinnen dient. Der Rechtsträger darf zugewendete Förderungsmittel auch zur Bildung von dem Förderungszweck gewidmeten Rücklagen verwenden. Rücklagen sind entsprechend auszuweisen.

(5) Der Grundbetrag, der Zusatzbetrag sowie die zusätzlichen Förderungsmittel für internationale politische Bildungsarbeit sind, sofern nicht gewichtige Gründe entgegenstehen, bis zum 31. März des Förderjahres auszuzahlen. Im Jahr der Beschlussfassung der Rechtsgrundlage der Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit sind die Förderungsmittel, sofern der Antrag erst nach dem 31. Jänner des Förderjahres gestellt wurde, bis spätestens 30. Juni des Förderjahres auszuzahlen.

§ 3. (1) Die Feststellung, ob ein Rechtsträger die Voraussetzungen der Förderungswürdigkeit erfüllt und somit förderungswürdig im Sinne des § 1 ist, obliegt dem Magistrat. Die Feststellung der Förderungswürdigkeit setzt eine Benennung (gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 bzw. 1 Abs. 2) des Rechtsträgers durch die in Betracht kommende in den Gemeinderat gewählte Partei gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 voraus. Die Feststellung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Die Förderung darf jeweils nur für ein Kalenderjahr bewilligt werden.

§ 4. (1) Die Stadt Wien darf förderungswürdige Rechtsträger nur dann fördern, wenn sich diese anlässlich der Feststellung der Förderungswürdigkeit (§ 3 Abs. 1) verpflichten, bis spätestens 31. Mai jeden Jahres dem Stadtrechnungshof einen Bericht über die Verwendung der im vergangenen Jahr auf Grund dieses Beschlusses erhaltenen Förderungsmittel zur Kenntnisnahme vorzulegen. Die erstmalige Vorlage hat bis 31. Mai 2017 für das Kalenderjahr 2016 zu erfolgen. Abschriften des Berichtes an den Stadtrechnungshof sind dem Magistrat vorzulegen.

(2) Verfügt ein förderungswürdiger Rechtsträger neben den Zuwendungen nach diesem Beschluss über Zuwendungen von dritter Seite oder über sonstige Einnahmen, so sind Förderungen auf Grund dieses Beschlusses davon abhängig zu machen, dass der Rechtsträger über die Verwendung der sonstigen Mittel eine gesonderte Verrechnung führt; auf diese Mittel sind die für gemeinnützige Rechtsträger geltenden Rechtsvorschriften anzuwenden.

(3) Die Stadt Wien hat satzungswidrig oder beschlusswidrig verwendete Förderungsmittel, nach entsprechender Feststellung durch den Magistrat, von dem in Betracht kommenden Rechtsträger zurückzuverlangen. Vorher ist dem Rechtsträger Gelegenheit zur Stellungnahme binnen 8 Wochen ab Feststellung, zu geben. Die Gewährung von Förderungsmitteln ist von der Bedingung abhängig zu machen, dass sich der in Betracht kommende Rechtsträger verpflichtet, satzungswidrig oder beschlusswidrig verwendete Förderungsmittel auf Verlangen der Stadt Wien jederzeit, mit 2 vH über der Bankrate vom Tag der Auszahlung an verzinst, zurückzuzahlen. Das Recht, satzungswidrig oder beschlusswidrig verwendete Förderungsmittel zurückzuverlangen, verjährt in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem eine Förderungsleistung gewährt worden ist. Auf die Unterbrechung und Hemmung der Verjährung ist § 209 der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 118/2015 sinngemäß anzuwenden.

(4) Es gilt das Verbot von Spenden an politische Parteien von durch die Stadt geförderte Bildungseinrichtungen der Parteien (§ 6 Abs. 6 des Bundesgesetzes über die Finanzierung politischer Parteien, BGBl. I Nr. 56/2012, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 84/2013).

In formeller Hinsicht wird die sofortige Abstimmung verlangt.

Wien, 16.12.2015

MAGISTRATSDIREKTION DER STADT WIEN
Eing.: 16. DEZ. 2015
PGL-03594-2015/0001/GAT
Geschäftsstelle Landtag, Gemeinderat, Landesregierung und Stadtsenat

(Handwritten signatures and initials)